

Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen

R SBB

Ausgabe 2023

Korrekturen
Stand März 2025

Im Abschnitt 2 „Schutz- und Schadensminimierungsmaßnahmen“, Seite 7, wird im vierten Absatz der letzte Satz korrigiert und heißt jetzt neu:

Hierbei ist auch zu prüfen, ob der Eingriff einen Einfluss auf die Standsicherheit hat. Für eine geeignete Maßnahmenwahl kann eine gutachterliche Einschätzung erforderlich werden.

Im Abschnitt 4.1.2 „Maßnahmen“, Seite 9, wird der zweite Absatz korrigiert und heißt jetzt neu:

Hierbei ist der Abstand vom Stamm so groß wie möglich zu wählen, jedoch mindestens 2,50 m.

Im Abschnitt 4.2.2 „Maßnahmen“, Seite 10, wird im ersten Absatz nach Satz 1 ein neuer Satz angefügt:

Der Bereich des Bodenabtrages im Wurzelbereich ist so klein wie möglich zu halten, wobei der Abstand zum Stamm möglichst groß zu wählen ist, mindestens jedoch 2,50 m.

Im Abschnitt 4.2.2.2 „Wurzelvorhang“, Seite 10, wird der dritte Absatz ausgetauscht und heißt jetzt neu:

Bei Bäumen mit einem Stammdurchmesser bis zu 20 cm in 1 m Höhe ist hierbei ein Mindestabstand von 2,5 m vom Stamm einzuhalten. Bei Bäumen mit einem größeren Stammdurchmesser ist der Abstand vom Stamm so groß wie möglich zu wählen. Bei größeren Eingriffen ist eine gutachterliche Einschätzung erforderlich.